

Holger Bleich

# Unwissenheit schützt nicht

## Massenabmahner nehmen Flüchtlinge ins Visier

In Deutschland angekommene Flüchtlinge haben meist größere Probleme im Gepäck als das hiesige Urheberrecht. Das kann fatale Folgen haben: Eine wachsende Zahl von Neuankömmlingen tappt in Abmahnfallen, die sie oder hilfsbereite Anschlussinhaber in juristische Schwierigkeiten bringen.

Mohamad S. liebt Filme. In seiner Heimat Syrien fand er keine Möglichkeit, jeden Streifen in Kino oder Fernsehen zu sehen. Deshalb griff er auf den DVD-Schwarzmarkt und Internet-Tauschbörsen zurück, was in Syrien weder verpönt ist noch juristisch geahndet wird. Im August 2015 ist Mohamad S. nach Deutschland geflüchtet und wohnt mittlerweile in einem Dorf bei Hannover.

Ein Nachbar hat ihm sein WLAN geöffnet, damit er mit der Heimat in Kontakt bleiben kann. Mohamad S. nutzte den Zugang auch, um Filme über ein Programm anzusehen, das die Daten per BitTorrent herunterlädt und weiterverbreitet. Mitte Februar erhielt der Nachbar eine Abmahnung: 815 Euro soll er bezahlen, weil Mohamad S. im November

vergangenen Jahres die US-amerikanische Jugendbuch-Verfilmung „Margos Spuren“ heruntergeladen hatte.

Mohamad S. kennt das deutsche Urheberrecht nicht, und er weiß auch nichts von der rigiden Rechtsverfolgung hierzulande. So entstand sowohl für ihn als auch für den hilfsbereiten Nachbarn eine unangenehme Situation. Und sie sind nicht die Einzigen: Nach Informationen von c't laufen derzeit viele Flüchtlinge beziehungsweise deren Helfer ins offene Messer der Massenabmahner. Mehrere spezialisierte Rechtsanwälte berichten, dass sie in zunehmendem Maße solche Fälle auf den Tisch bekommen.

In den c't vorliegenden Fällen mahnte durchgehend die Kanzlei Waldorf-Frommer aus Mün-

chen ab – die wohl emsigste Abmahnkanzlei Deutschlands. Sie vertritt mehrere große Filmvertriebe, im Fall von Mohamad S. die Twentieth Century Fox Home Entertainment. Die 815 Euro setzen sich zusammen aus einem behaupteten Schadenersatzanspruch von 600 Euro sowie einem „Aufwendungsersatz“ von 215 Euro.

### „Härtefälle“

Unabhängig vom vorhandenen Rechtsanspruch stellt sich unweigerlich die Frage nach der moralischen Komponente. Sollen die meist nahezu mittellosen Flüchtlinge de facto bestraft werden, obwohl sie nicht wissen, dass sie illegal handeln? Twentieth Century Fox Home Entertainment als Rechteinhaber und

Mandantin wollte sich auf Anfrage von c't nicht zu diesen Fällen äußern.

Waldorf-Frommer gab sich askunftsfreudiger: „Unsere Mandanten können zum Zeitpunkt des Versands einer Abmahnung nicht wissen, welchen sozialen oder wirtschaftlichen Hintergrund der jeweilige Anschlussinhaber hat“, erklärte Rechtsanwältin und Kanzlei-Gesellschafterin Katja Nikolaus. Und: „Sobald uns glaubhaft kommuniziert wird, dass es sich um einen Härtefall handelt, nehmen wir darauf angemessene Rücksicht – bis hin zum Totalerlass der Forderung.“

In der Tat liegen c't Fälle vor, in denen es abgemahnten Flüchtlingen mit anwaltlicher Unterstützung gelang, den Preis erheblich zu reduzieren. Eine alleinerziehende, mittellose Geflüchtete etwa sollte 915 Euro bezahlen. Eine ehrenamtlich verteidigende Juristin versicherte Waldorf-Frommer, die Begleichung der Forderung führe die Mandantin in die Insolvenz. Die „angemessene Rücksicht“ von Waldorf-Frommer bestand aus der Reduzierung der Summe auf 315 Euro, zahlbar in monatlichen Raten von 10 Euro. (hob@ct.de)

**ct** Dieser Artikel online: [ct.de/yxb6](http://ct.de/yxb6)

## Urheberrecht für Neubürger und deren Helfer

Folgende Grundregeln sollten alle beherzigen, die in Deutschland Zuflucht gefunden haben und hier das Internet nutzen. Falls Sie als Anschlussinhaber Flüchtlingen Internetzugang gewähren, weisen Sie sie auf die spezifische Rechtslage in Deutschland hin.

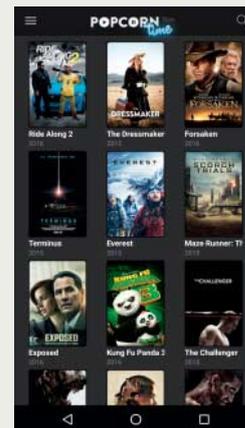
Das deutsche Urheberrecht verbietet es, Werke ohne Genehmigung des Rechteinhabers zu verbreiten. Wer Dateien (Filme, TV-Serien, Musik, Software oder E-Books) über Tauschbörsen-Netzwerke wie BitTorrent herunterlädt, gibt sie aber automatisch weiter. Den Zugang, über den er das tut, ermittelt Rechtsverfolger anhand der IP-Adresse und mahnen anschließend den Anschlussinhaber ab. Bereits die erste Rechtsbelehrung ist in der Regel mit hohen Kosten verbunden.

Eine große Gefahr geht von Programmen aus, die sich wie ein Streaming-Client verhalten, im Hintergrund aber BitTorrent nutzen und deshalb die gestreamten Dateien illegal weiterverbreiten. Beliebte ist etwa

Popcorn Time, das nicht nur für den PC-Desktop, sondern sogar als App für Android-Smartphones bereitsteht. Weitere Programme dieses Typs sind Vuze und das Browser-Add-on WebTorrent.

Lassen Sie gesunden Menschenverstand walten. Insbesondere bei Filmen liegt in Deutschland eine lange Zeitspanne zwischen der Erstaufführung im Kino und der Auswertung auf Video und im Internet. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein größerer Kinofilm schon wenige Wochen nach der Darstellung im Kino in Deutschland legal als Datei-Download angeboten wird – schon gar nicht kostenlos.

Eine deutsche Besonderheit ist, dass der Betreiber eines WLANs für Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden kann, die über seinen Zugang stattfinden. Dies gilt gegenüber Dritten, aber auch innerhalb der eigenen Familie. Um beim Teilen eines Anschlusses ein Minimum an Rechtssicherheit zu erlangen, sollte man den Untermieter zumindest – auf Grundla-



Die Smartphone-App Popcorn Time sieht aus wie ein normaler Streaming-Client, teilt aber im Hintergrund urheberrechtlich geschützte Dateien via BitTorrent.

ge dieses Artikels – über die Risiken von Tauschbörsen belehren. Eine formlose Vereinbarung, die über die rechtlichen Gefahren im Netz aufklärt und dann gemeinsam unterschrieben wird, kann zwar den WLAN-Inhaber aus der Störerhaftung bringen. Doch der müsste dann den Täter benennen und ihn de facto den Abmahnern ans Messer liefern. (Joerg Heidrich)